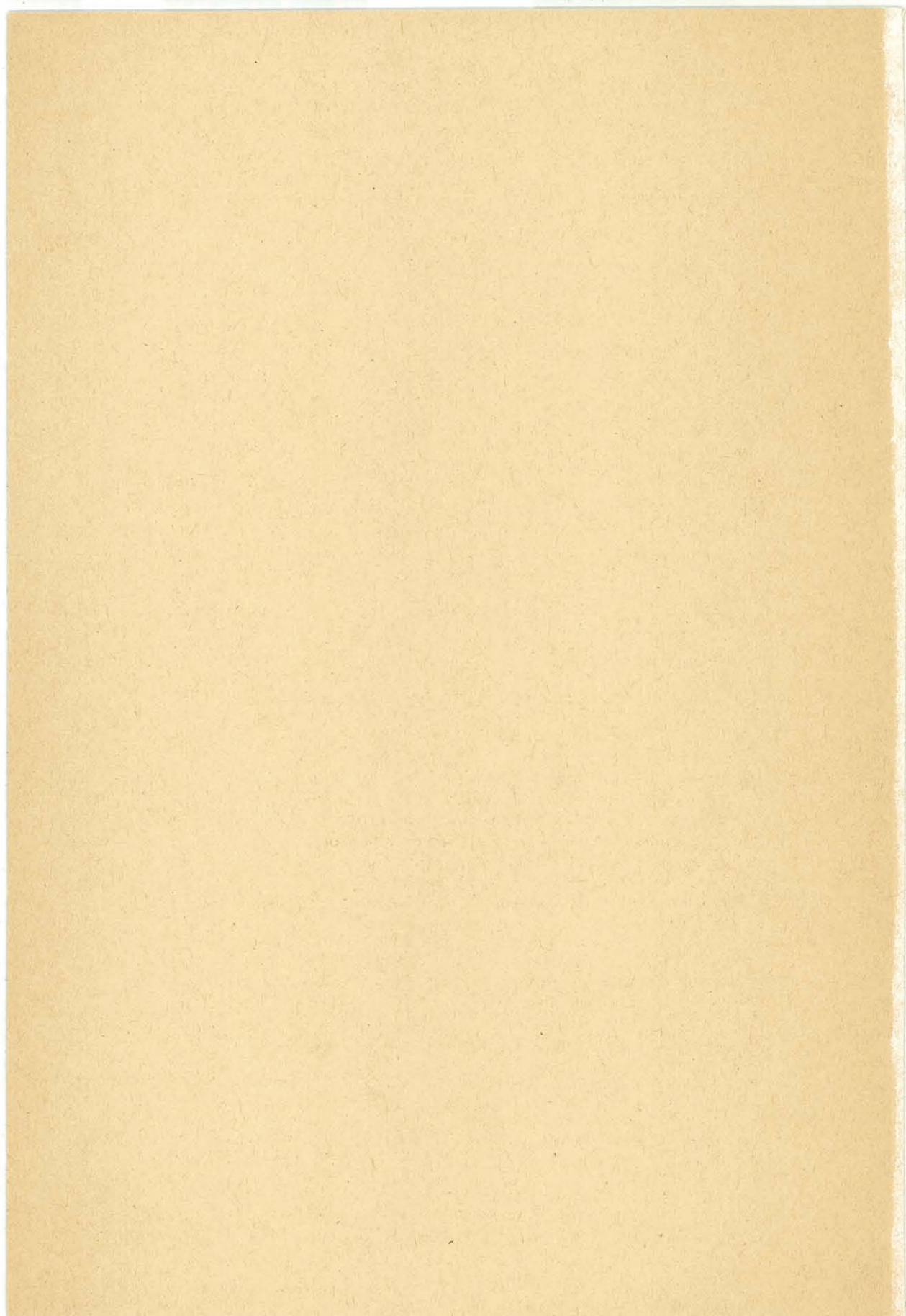


Leinwand 51 viden fürße - bis 2 16. Juni

R. Lydell

Spraudel

a061234



Die territorialen Ämter des Fürstentums Würzburg im Spätmittelalter

Von Rolf Sprandel

Die Umstellung vom Personenverbandsstaat zum institutionellen Flächenstaat spielt in den Vorstellungen der Verfassungsgeschichtsforschung über das Spätmittelalter eine große Rolle. Die Flächenhaftigkeit des frühmodernen Staates drückt sich in den territorialen Ämtern aus. Diese Ämter sind bisher verhältnismäßig wenig monographisch untersucht worden. Aus Norddeutschland ragt eine Arbeit über die welfischen Ämter in Niedersachsen hervor¹. Aus Hessen gibt es Arbeiten über die Ämter von Fulda und Mainz². In den allgemeineren Arbeiten über die Entstehung der Landesfürstentümer haben die Ämter allerdings immer eine Rolle gespielt. Dieses geht auch aus den Sammelbänden über den deutschen Territorialstaat im 14. Jahrhundert hervor, die 1970 und 1971 erschienen sind³. Für Bayern sind schon 1937 von M. Spindler die wesentlichen Linien gezogen worden⁴. Überall ergibt sich das gleiche Bild: eine Burg, der Sitz eines Amtmanns, bildet den Mittelpunkt eines mehr oder weniger geschlossenen grundherrlichen Bezirkes. Von dort aus wird auch die mit der Grundherrschaft verbundene Niedergerichtsbarkeit ausgeübt. Die Zukunftsbedeutung der Amtleute hing damit zusammen, daß sie als Gesamtvertreter des Landesherren in ihrem Bereich angesehen wurden und daß ihnen alle weiteren finanziellen gerichtlichen und militärischen Kompetenzen übertragen wurden, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des bisherigen grundherrschaftlichen Bezirkes entstehen konnten. Die Ausdehnung des Amtes über den Bereich der Grundherrschaft des Landesfürsten hinaus hängt damit zusammen, daß in einigen Gegenden eine „weitgehende Trennung von Grundherrschaft im engeren Sinne und von Schutz und Gerichtsherrschaft“ zu beobachten ist⁵. Dann bilden die adeligen und kirchlichen Gerichtsherrschaften nur noch Enklaven in einem sonst ganz von Amtsbezirken überdeckten landesfürstlichen Territorium. Soweit die Trennung von niederer und höherer Gerichtsbarkeit eine Rolle spielt, kann man auch von Ämtern in einem engeren und in einem weiteren Sinne sprechen. Die Amtsbezirke im weiteren Sinne erstrecken sich dann über Herrschaften, in denen der Amtmann zwar nicht die niedere, aber wohl die höhere Gerichtsbarkeit betreut⁶.

¹ M. Krieg, Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg. Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atlas Niedersachsen 6. 1922.

² A. Hofemann, Studien zur Entwicklung des Territoriums der Reichsabtei Fulda und seiner Ämter. Schriften d. Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 25. 1959; H. Falk, Die Mainzer Behördenorganisation in Hessen und auf dem Eichsfelde bis zum Ende des 14. Jahrhunderts 1930; Th. Humpert: Die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Main und Neckar. AUFr 55. 1913.

³ Vorträge und Forschungen XIII u. XIV, hg. v. H. Patze, 1970 u. 1971.

⁴ M. Spindler, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums 1937.

⁵ O. Brunner, Land u. Herrschaft 1942², S. 428.

⁶ Diese Unterscheidung wird regelmäßig in den Würzburger Salbüchern (s. u.) des 16. Jahrhunderts getroffen.

Die Entstehung der Ämter reicht in Bayern in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurück. In Mainz gehen die ersten Hinweise auf die Mitte des 13. Jahrhunderts zurück. Genauer über einzelne Amtmänner und Ämter weiß man erst vom letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts. In der Pfalz sind seit 1290 Abrechnungen mit Amtleuten bezeugt. Das ist alles noch verhältnismäßig früh. In Trier, in Fulda und im welfischen Niedersachsen tritt das Ämterwesen nach ersten Ansätzen in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts, in breiter Weise erst im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts zutage. Die Amtleute scheiden sich in zwei Gruppen. Die einen waren absetzbar und wurden mit einem Dienstlehen ausgestattet oder aus einer fürstlichen Kasse besoldet. Die anderen waren Pfandgläubiger des Landesfürsten, sie hatten das Amt auf Wiederkauf gekauft. U. a. in Fulda, Mainz und der Pfalz ist die Verpfändung von Ämtern so allgemein und ausnahmslos, daß man aufhören sollte, dieses System der Ämterverwaltung hauptsächlich als eine Folge der mit Mißwirtschaft verbundenen Verschuldung der Fürsten zu betrachten. Man sollte eher darin ein besonderes System der Verwaltung sehen, wie es in einer vergleichenden und mit soziologischen Gesichtspunkten ausgestatteten Verfassungsgeschichtsforschung längst geschieht⁷. Dieses System bedeutet durchaus einen Schritt in der Entwicklung zur Moderne. Wenn die Ämter als mehr oder weniger erbliches Lehen ausgegeben wurden, war die Gefahr, daß das fürstliche Territorium auseinanderfiel, viel größer als bei der Verpfändung. Außerdem zeigen die Verpfändungen, daß der Territorialfürst im Begiffe ist, mit den Instrumenten der zunehmenden Geldwirtschaft seine politischen Möglichkeiten zu erweitern. Sicherlich konnte auch die Verpfändung zum Amtsverlust führen. Fulda hat von 15 Ämtern 4 auf diese Weise verloren. Der Übergang zum absetzbaren besoldeten Beamten bedeutete einen nächsten Schritt in Richtung auf die Moderne. Vorher mußten die Pfänder eingelöst werden. Das gelang in Fulda z. B. bei den meisten Ämtern in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts.

*

Als erstes Würzburger Amt wird das officium Karlstadt 1290 erwähnt⁸. Von den fast 50 territorialen Ämtern, die das Fürstbistum um 1500 herum besitzt⁹, liegt etwa die Hälfte in einem Raum, den Würzburg erst nach 1290 erworben hat. Die übrigen können 1290 bereits als Ämter begriffen und

⁷ H. G. Krause, Pfandherrschaften als verfassungsgeschichtliches Problem. Der Staat 9. 1970. R. M. Marsh, The venality of provincial office in China and in comparative perspective. Comparative Studies in Society and History 4. 1961—1962; M. G. Smith, Historical and cultural conditions of political corruption among the Hausa. Ebendort 6. 1963—1964.

⁸ MB 38 Nr. 22.

⁹ R. Sprandel, Die Ritterschaft und das Hochstift Würzburg im Spätmittelalter. Jahrb. f. fränk. Landesforschung 36. 1976 bes. S. 132 Anm. 75 u. S. 138—143. Der dort veröffentlichten Liste von 42 Ämtern mit niederadeligen Amtsleuten sind hinzuzufügen:

Binsfeld	vor 1370, 1386 Müdesheim, MB 42 Nr. 203, 44 Nr. 9, 1426 Müdesheim u. Lichtenstein, vgl. Histor. Atlas von Bayern, Teil Franken, Karlstadt S. 24.
Burglauer	1326 Cunrad Veter de Lure, MB 39 Nr. 143 1457 Steinau, vgl. StA Würzburg Ldf. 12, S. 69—73.
Frickenhausen	1382 Geier v. Ingolstadt, MB 43 Nr. 188.
Hallburg-Volkach	1356 Zollner, MB 42 Nr. 80.
Heidingsfeld	1370 Rebstock, MB 42 Nr. 212.

Von den 51 Ämtern der hier beigegebenen Liste gehörten am Ende des Mittelalters nicht mehr zum Hochstift: Ochsenfurt (verkauft an das Domkapitel 1295 MB 38 Nr. 67), Frickenhausen (verkauft an das Domkapitel 1406), Burgsinn (verkauft an Thüngen 1405, Histor. Atlas Ge-

organisiert gewesen sein. Auch in Würzburg dürften die Ämter aus Komplexen der Grundherrschaft des Bischofs mit einer Burg als Mittelpunkt, aus einer Burg mit Pertinenzien, hervorgegangen sein. Eines der ersten Ämter, das Würzburg nach 1290 hinzuerwirbt, ist Zabelstein, das beim Kauf als *castrum et dominium* erscheint (MB 38 Nr. 141). Das Amt Neuenburg erscheint 1336 als die Feste mit den dazugehörigen Dörfern (MB 40 Nr. 28). Das Amt Binsfeld wird 1456 als das Schloß Binsfeld mit Zubehör bezeichnet. Solche Formulierungen rufen nicht das Bild eines geschlossenen Bezirkes, sondern einer auf eine Mitte hin gerichtete Gruppe von Punkten hervor. Darin dürfte die ursprüngliche Substanz der Ämter gelegen haben. Gleichzeitig tauchen in der bischöflichen Kanzlei und woanders Formulierungen auf, die das Bild eines geschlossenen Bezirkes hervorrufen. 1339 verkaufen die Herren von Grumbach Eigenleute in mehreren Würzburger Ämtern an Würzburg (MB 40 Nr. 126). Im nächsten Jahr tritt Würzburg an das Zisterzienserkloster Ebrach die Zehntrechte über die Ebracher Güter in mehreren Würzburger Ämtern ab. 1380 gehören zwei Höfe „zu Prosselsheim in das Amt mit Schauer und Schirm“ (MB 43 Nr. 146). An diesen und vielen anderen Stellen werden offensichtlich Güter in den Amtsbezirk einbezogen, die nicht zur Grundherrschaft des Bischofs von Würzburg im ursprünglichen Sinne gehörten.

Das Bild eines geschlossenen Amtsbezirkes entsprach sicherlich lange Zeit mehr einer verwaltungspolitischen Tendenz als der Wirklichkeit. Die sich vielleicht fortsetzende Abschließung der Bezirke dürfte um 1500 noch nicht vollendet gewesen sein. Die Vermehrung der Ämter nach 1290 erfolgte durch den Zuerwerb von Schlössern mit Pertinenzien und brachte dadurch immer wieder unabgeschlossene Ämter in das Territorium hinein. Besonders wichtig war der Erwerb der drei Schlösser Röttingen, Ingolstadt und Reichenberg von Hohenlohe 1345 jeweils mit Pertinenzien. Daraus wurden Ämter (MB 41 Nr. 56). Ein Zeichen der Unabgeschlossenheit noch um 1500 sind die vielen räumlichen Überschneidungen der Ämter in den Amtsbeschreibungen, die in jener Zeit systematisch in den Salbüchern festgehalten wurden. Wenn es z. B. von dem zuletzt erworbenen Amt Homburg/Wern heißt, daß dazu Einnahmen aus Karlstadt gehören, so ist daraus natürlich nicht die Zugehörigkeit von Karlstadt zum Amt Homburg zu folgern. Die letzten Inhaber der Herrschaft Homburg bezogen vielmehr einzelne Renten in Karlstadt. Die Basis für die Entflechtung und Abschließung der Amtsbezirke war die Gerichtsherrschaft. Der Prozeß wurde dadurch sehr erleichtert, daß die Dörfer zu einheitlichen geschlossenen Niedergerichtsgemeinden wurden¹⁰. Wenn es für ein Dorf auch mehrere Herren einzelner Höfe gab, im Hinblick auf das Gericht und auf die damit zusammenhängenden polizeilichen und finanziellen Kompetenzen stand nur ein Amtmann über dem Dorf. Als der Bischof 1456 das Schloß Binsfeld mit Zubehör verpfändete, benachrichtigte er in gesonderten Schreiben die beiden Dörfer, die zu dem Amt gehörten, jeweils ihre Schultheißen, Dorfmeister und die ganze Gemeinde¹¹. Jüngst untersuchte Weistümer des 15. Jahrhunderts zeigen, wie die Grafen von Wertheim und die Mainzer Erz-

münden, S. 32) und Reichenberg (verkauft an Wolfskeel 1376, M. Renner, Archiv der Grafen Wolfskeel von Reichenberg. Bayer. Archivinventare 17, 1961, S. 50 f.). Einige der Ämter der Liste werden wenigstens zeitweise zusammengelegt (Trimberg-Bodenlauben; Aschach-Steinach), eines aber wird dauerhaft geteilt: Rauheneck und Bramberg, spätestens 1394, vgl. Histor. Atlas Ebern S. 73 f. — Die beiden beigegebenen Karten wurden von Thomas Beyer gezeichnet.

¹⁰ Darüber zuletzt W. Scherzer, Die Dorfverfassung der Gemeinden im Bereich des ehemaligen Hochstifts Würzburg. Jahrb. f. fränk. Landesforschung 36. 1976.

¹¹ Ldf. 12 S 59.

bischöfe den Zusammenschluß der Bauern, die Dorfbildung, im Interesse ihrer Amtsherrschaft ausnutzen und fördern¹². Ein Kennzeichen des fortschreitenden inneren Zusammenschlusses der Amtsdörfer ist auch ihre Gesamtveranlagung zur Bete. Das Recht auf die Bete hat der Niedergerichtsherr. In der Forschung wird deswegen nach Möglichkeit eine in Amtsrechnungen oder Amtsbeschreibungen erhaltene Liste der betepflichtigen Dörfer der Abgrenzung eines Amtsbezirkes zugrunde gelegt.

*

Officiati oder *ammelute* ist im 13. und teilweise auch noch im 14. Jahrhundert die Bezeichnung für die zahlreiche, uns lange anonyme, bewaffnete Dienerschaft des Bischofs, aus der sich mehr und mehr die Familien des Niederadels herauslösen. Sie treten meist im Plural und in Verbindung mit einer Burg auf. In einem Privileg für Iphofen von 1293 wird u. a. verfügt, daß Juden, die die Stadt verlassen wollen, von den *officiati* fünf Meilen geleitet werden sollen (MB 38 Nr. 48). 1315 wird ein Streit geregelt, der daraus entstanden war, daß die *ammelute* von Bodenlauben Vieh aus dem Dorfe Nappenbach genommen haben (MB 39 Nr. 16). Ähnliche *officiati* hatten auch andere große Herren. So übergibt Konrad von Wildberg 1298 zur Hälfte sein Stammschloß dem Bischof zusammen mit den Leuten, die dazugehören; darunter sind *Albertus dictus Donerslac* und *Heinricus dictus Starz*, seine *officiati* (MB 38 Nr. 106). Einen Amtmann im Sinne des Vertreters des Bischofs in einem Amt gibt es sicher, seit es Ämter gibt. 1279 taucht zuerst ein Amtmann dieser Art — noch anonym — in den Urkunden auf und scheint sich auf Ochsenfurt zu beziehen (MB 37 Nr. 426). 1307 wird dann der erste mit Namen bekannt. Es ist Kuno von Rebstock, *miles officatus* des Bischofs in Homburg/Main (MB 38 Nr. 223). Gelegentlich, nicht allzu häufig, wird statt eines Amtmanns von einem Vogt gesprochen, ohne daß es sich um andere Funktionen handelt. Bevor 1331 mit Heinrich Schenk der erste Amtmann von Karlstadt bezeugt ist¹³, gab es dort einen Vogt mit Namen Heinrich von Giengen (MB 39 Nr. 192). Heinrich von Reinstein wird in derselben Zeit, nämlich etwas nach 1340, in der einen Quelle Amtmann von Trimberg (MB 41 Nr. 42) und in der anderen Quelle (Lehenbuch 1 Nr. 4170) *advocatus* von Trimberg genannt. Diese Schwankungen gehören der Frühzeit an, in der sich der Titel Amtmann in dem neuen Sinn offenbar noch nicht vollständig durchgesetzt hat. Vogt war jener ältere Beamte, mit dem der neue wohl die größte Ähnlichkeit hatte.

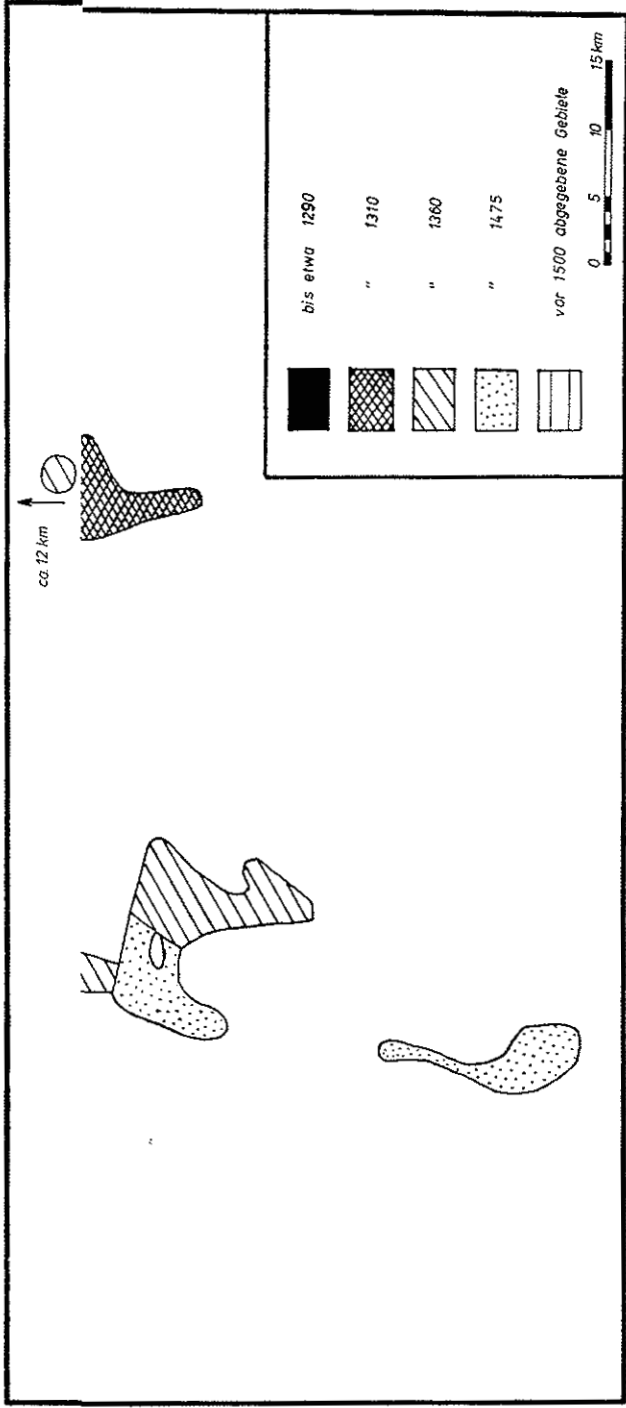
*

Das Gebiet des Fürstbistums zerfällt wie alle Territorialstaaten des Spätmittelalters in die beiden Teile des als Lehen ausgegebenen bzw. des durch Beamte direkt verwalteten Landes. Diese beiden Teile entsprechen den im Staatsarchiv Würzburg lagernden beiden Quellen, nämlich dem Lehenbuch, das von

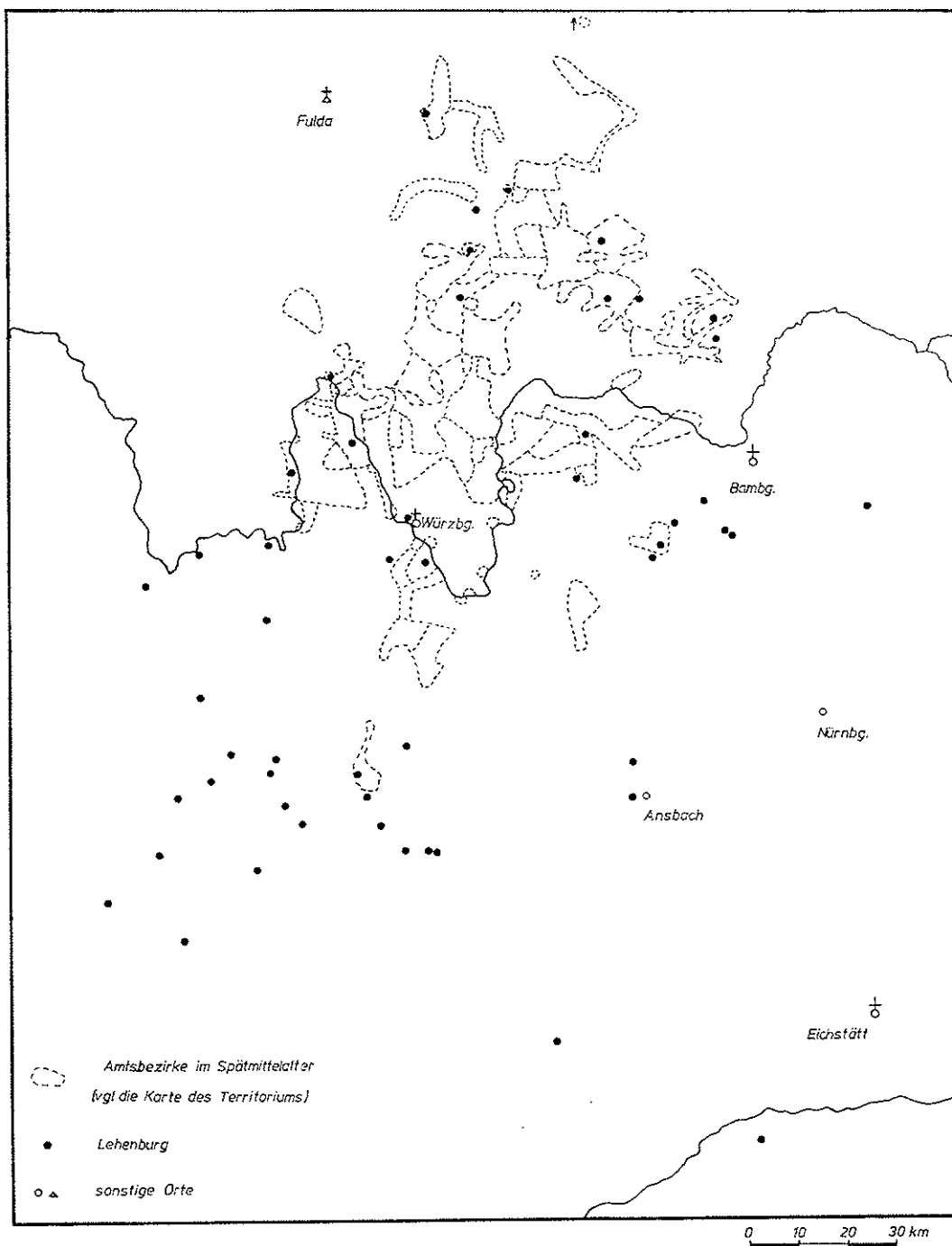
¹² K. Arnold, Dorfweistümer in Franken, Zs. f. bayer. Landesgesch. 38. 1975 bes. S. 831 f., 837—851.

¹³ Urkundenregesten zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Himmelspforten 1231—1400. Quellen u. Forschungen zur Geschichte d. Bistums und Hochstifts Würzburg 14. 1962 Nr. 159.

Das Territorium des Hochstifts Würzburg im Spätmittelalter



Lehenburgen des Hochstifts Würzburg (1. Hälfte d.14. Jahrhunderts)



1303 ab geführt, und dem Salbuch, das von 1467 ab mit Ämterbeschreibungen gefüllt wurde. Die ersten beiden noch im 15. Jahrhundert angelegten Salbücher enthalten die Beschreibung von 23 Ämtern. Die Beschreibung der übrigen Ämter zieht sich die nächsten Jahrzehnte hin. Für einige liegt erst aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert die erste Beschreibung vor. Die Eintragungen in das erste Lehenbuch, das bis 1343 reicht, zerfallen in drei Gruppen: Echte Lehen, Burglehen und Rentenlehen. Die größte Gruppe bilden die echten Lehen, die vererbt werden und in wachsendem Maße auch durch Kauf den Besitzer wechseln. Erst im 15. Jahrhundert (Lehenbuch 11) werden die Ritterlehen, mit denen sich nicht nur der finanzielle Aspekt, sondern auch eine ritterliche Dienstpflicht gegenüber dem Lehensherren verband, aus der Masse der übrigen Lehen herausgehoben. Die Käuflichkeit der Lehen vergrößerte im übrigen die Chancen des Lehensherren, Lehen, die sonst ganz als erblicher Besitz betrachtet wurden, zurückzugewinnen. Dadurch konnte der Bischof z. B. den Teil des durch Ämter verwalteten Besitzes zu Lasten des Lehensbesitzes vergrößern.

Die interessantesten Lehensgüter (echte Lehen) des Bischofs waren wahrscheinlich die Burgen. Die Zahl der Lehensburgen war zur Zeit des ersten Lehenbuches mehr als doppelt so groß wie die der Amtsburgen. Darunter waren 9, die später zu Amtsburgen oder in Ämter einbezogen wurden. Von den übrigen 43 lagen 22 im Südwesten, also im Raum von Wertheim, Pfalz und Kurmainz. Eine kleinere Gruppe von 10 Burgen lag nach Südosten zu, im Machtgebiet von Ansbach. Nur 6 Burgen befanden sich in der näheren Umgebung von Würzburg zwischen Spessart und Steigerwald, umschlossen oder eingekeilt von den werdenden Würzburger Amtsbezirken. 5 Burgen lagen nach Norden zu. Ein kaum geringeres Interesse als Burgen hatten die Lehensobjekte iudicium (= Niedergericht) und advocatia. Beide waren nicht miteinander identisch, d. h. die Vogtei schloß nicht das Gericht ein. Allerdings waren beide oft in derselben Hand. Das advocatia-Lehen war manchmal nur auf einen oder mehrere Höfe bezogen. Mehrfach wurde die advocatia über Eignbesitz verliehen. In diesem Fall also war die advocatia mit dem Grundbesitz verbunden. Eine solche advocatia-Verleihung stellte einen Schutz dar für einen Grundherren, dessen Höfe in einem Dorf mit einem fremden Gerichtsherren lagen. Die iudicium- wie advocatio-Lehen befanden sich fast immer außerhalb auch der zukünftigen Würzburger Amtsbezirke. Nur vier Dörfer, deren iudicium im ersten Lehenbuch vergeben wird, gehörten später zu einem Würzburger Amt¹⁴. In diesen Fällen ist also der Teil des Ämterbesitzes zu Lasten des Lehensbestandes vermehrt worden.

Burglehen sind die einzigen als solche erkennbaren Dienstlehen und waren damals in der Regel noch nicht erblich. Dreimal wird bei Burglehen ausdrücklich die Erbllichkeit betont¹⁵. Auch dieses ist ein Zeichen dafür, daß die übrigen Burglehen nicht erblich waren. Die Burglehen gehörten zu Amtsburgen und umfaßten Ländereien, sowie verschiedenartige Einnahmen (Renten) aus einer Amts-

¹⁴ Püssensheim und Dipbach (Lehenbuch 1 Nr. 1221 und 2019), später Amt Prosselsheim (StA Würzburg Salbuch 1 fol. 123^v), Gänheim (Nr. 1920), später Amt Arnstein (Salbuch 1 fol. 249^v) und Gambach (Nr. 3070), später Amt Karlstadt (Betliste von 1419, J. Hoernes, Das Karlstadter Regelbuch 1895 S. 29). Im übrigen sind die Aufstellungen aus dem ältesten Lehenbuch, auch die beiliegende Karte der Lehensburgen, leicht überprüfbar nach dem vorzüglichen Register der neuen Ausgabe von H. Hoffmann, Quellen u. Forschungen zur Gesch. d. Bistums u. Hochstifts Würzburg 25. 1972/1973. Die Henneberger Lehensburgen Kissingen, Steinach, Rottenstein und Königshofen sind nicht im Lehenbuch verzeichnet, sondern MB 38 Nr. 40 (a. 1292).

¹⁵ Nr. 1533, 3663, 3892.

kellerei. Für nicht alle Ämter sind Amtsburgen mit Burglehen bezeugt. Einige der kleineren nur aus einem Ort bestehenden Ämter der Umgebung Würzburgs dürften ein steinernes Amtshaus gehabt haben, das nicht mit den Burgen anderer Ämter vergleichbar war. Sonst fehlen die Burglehen nur für Bischofsheim, das in einer besonderen Form als rückkaufbares Lehen an die Herren von Trimberg ausgegeben war¹⁶ und für Hillenberg bei Fladungen. Dafür sind zusätzlich Burglehen von Thüngen bezeugt, das nur von 1292—1310 Würzburger Amtssitz war¹⁷ und von Altenstein, das damals eine zweite Amtsburg im Amt Seßlach darstellte. Wie schon gesagt, bestand die Möglichkeit, daß Burglehen zu Erblehen wurden. Auf diese Weise sind wenigstens drei der Amtsburgen des beginnenden 14. Jahrhunderts im Laufe der Zeit mehr und mehr aus ihren Ämtern ausgegliedert und dem Bischof entfremdet worden. Es handelt sich um Altenstein¹⁸, Schwanberg¹⁹, einst Amtssitz für Iphofen, und um die Salzburg, deren Funktion nach Neustadt verlagert wurde²⁰. Diese Fälle sind also ein Beispiel dafür, daß der Bereich des Ämterlandes zugunsten des Lehenslandes verkleinert wurde. Trotz der Probleme, die sich mit dem Burglehen verbanden, hielt man an der Institution noch lange fest. Das bezeugt u. a. das Regelbuch von Karlstadt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Die dritte Gruppe von Eintragungen in das Lehenbuch bilden die Rentenlehen, die nicht mit einer Burg in Verbindung stehen. Auch solche Rentenlehen werden entweder gegen Dienste oder gegen Geld ausgegeben. Sie sind etwa nach folgendem Typ geformt: „Otto von Bastheim bekommt in Waldbehungen Renten von 10 Schilling und 40 Hühnern.“ (Nr. 149). Es ist bemerkenswert, daß die Rentenlehen nicht auf einen einzelnen Hof, der die Abgaben zu erbringen hat, angewiesen werden, sondern regelmäßig auf ein Dorf. Man kann davon ausgehen, daß in den einzelnen Dörfern der Schultheiß oder ein Nebenorgan, die dem Fürstbischof schuldigen Einnahmen von den einzelnen Bauern einkassiert. In Weistümern, etwa auch in solchen, die in dem Salbuch festgehalten wurden, wird vorgeschrieben, daß der Schultheiß die Anteile an dem Gesamtaufkommen den empfangsberechtigten Herren auszuteilen hat²¹. Rentenlehen belasteten in besonderem Maße die Amtsdörfer. Im Hinblick auf sie griff der Inhalt der Lehenbücher in die Salbücher ein. Die Salbücher enthalten an vielen Stellen Notizen über Rentenlehen, die man gewissermaßen abziehen muß, um die Amtserträge zu ermitteln. Die Grafen von Castell haben schon im ersten Lehenbuch Geldeinnahmen und Weinrenten in Sulzfeld zu bekommen. Im Salbuch von 1470 sind für Sulzfeld Geldrenten der Castell bezeugt²².

¹⁶ MB 38 Nr. 44 a. 1292.

¹⁷ MB 38 Nr. 38 u. MB 38 Nr. 262.

¹⁸ In *Histor. Atlas*, Ebern S. 40 f. ist die Darstellung nicht ganz zutreffend. Altenstein war um 1300 nicht das Lehen eines von Altenstein, sondern beherbergte mehrere Würzburger Burgmänner. Nach *Lehenbuch 1*: ein Sturm (Nr. 2839, 3418, 3995), ein Schweinshaupten (Nr. 1099), von Altenstein selbst (Nr. 1097 f., Nr. 2299), Hund von Sternberg (Nr. 442, 1700), Marschalk von Dietrichsdorf (Nr. 449), Zollner von Rottenstein (Nr. 1389), v. Lichtenstein (Nr. 1983), Guberstadt (Nr. 3114). Nach und nach wurde die Burg dann Alleinbesitz der von Altenstein.

¹⁹ Burglehen des Schwanberg im *Lehenbuch 1* Nr. 49, 1112, 2084, 1376 wurden die Seinsheim-Schwarzenberg Erbburgleute auf dem Schwanberg, auf dem später die Hund von Wenkheim als Erbburgleute bezeugt sind. Von ihnen erwirbt der Bischof erst 1605 die Burg zurück, um sie wieder mit dem Amt Iphofen zu vereinen. *Histor. Atlas Kitzingen* S. 56, 60, 106.

²⁰ Burglehen der Salzburg im *Lehenbuch 1* Nr. 71, 185, 1193, 1239, 3295; über die spätere Entwicklung: O. Schnell, *Geschichte d. Salzburg a. d. Fränk. Saale*. AUFr. 29. 1886 bes. S. 16 f.

²¹ Salbuch 1 fol. 276 ff.

²² Lehenbuch 1 Nr. 1508. Salbuch 1 fol. 77¹.

Das älteste Zeugnis der Verpfändung eines Würzburger Amtes ist von 1290. Damals wurde das castrum Geiersberg, das spätere Amtsschloß von Seßlach, an den *advocatus* Karl von Heldritt verpfändet. Die Ausdrücke Amt und Amtmann fehlen zwar noch, aber die Urkunde zeigt sonst bereits alle Merkmale der späteren Amtsverpfändung (MB 38 Nr. 18). Wenn wir von dem Sonderfall Bischofsheim einmal absehen, ist das nächste Zeugnis der Verpfändung eines Würzburger Amtes von 1316. In den folgenden Jahrzehnten wurden alle Würzburger Ämter mit wenigen Ausnahmen verpfändet. Von 1337 ab sind Amtsverpfändungsurkunden nach einem festen Typ mit einem bestimmten Formular und wiederkehrenden Elementen erhalten²³. Zu den Elementen gehören: die Abmachungen über einen Rentenkauf, die Bestätigung des Empfangs der Kaufsumme, das Wiederkaufsrecht, das meist vierteljährliche Kündigungsrecht beider Seiten. Falls der Bischof bei der Kündigung durch den Gläubiger nicht rückzahlungswillig ist, dann darf letzterer an „Genossen“ weiterverkaufen. Damit sind die niederadeligen Lehensleute des Bischofs gemeint. Die Fürsten oder Herren werden an einigen Stellen ausdrücklich davon ausgenommen²⁴. Dann folgen die Bestimmungen über das Pfand, das Amt, in das der Gläubiger bis zum Wiederkauf als unentzetzlicher Amtmann eingesetzt wird. Der Amtmann hat die Pflicht mit dem Amt dem Bischof und dem Stift treu zu „warten“. Von den Amtseinkünften reserviert sich der Bischof „höchste Buße, Besthaupt und Bau teil“, also Einkünfte von der Hochgerichtsbarkeit und Abgaben von den Leibeigenen im Erbfall. Den Wald soll der Amtmann hegen. Er darf kein Holz zum Verkauf entnehmen, sondern nur seinen eigenen Bau- und Brennholzbedarf be-

²³ 47 Urkunden sind bis 1400 in den Mon. Boica veröffentlicht:

1337	Neustadt	MB 40 Nr. 51	1366	Königshofen	MB 42 Nr. 155
„	Meiningen	MB 40 Nr. 80	1369	Fladungen	MB 46 Nr. 122
„	Burgsinn	MB 40 Nr. 83	„	Meiningen	MB 46 Nr. 123
1339	Meiningen	MB 40 S. XIII (Nr. 5)	1371	Waldenburg	MB 46 Nr. 135
„	Burgsinn	MB 40 Nr. 133	„	Wildberg	MB 42 Nr. 220
„	Werneck	MB 40 Nr. 139	1374	Gerolzhofen	MB 46 Nr. 142
1343	Trimberg	MB 40 Nr. 209	„	Neustadt	MB 43 Nr. 30
1345	Neustadt	MB 41 Nr. 51	1376	Seßlach	MB 46 Nr. 147
1350	Arnstein	MB 41 Nr. 161	1378	Wildberg	MB 46 Nr. 160
1352	Fladungen	MB 46 Nr. 78	„	Rauheneck	MB 45 Nr. 237
„	Mellrichstadt	MB 46 Nr. 80	1382	Burglauer	MB 43 Nr. 182
1356	Neustadt	MB 42 Nr. 73	„	Gemünden	MB 43 Nr. 186
„	Gemünden	MB 42 Nr. 74	1383	Homburg/M.	MB 43 Nr. 196
„	Seßlach	MB 46 Nr. 90	1384	Waldenburg	MB 45 Nr. 300
„	Ebenhausen	MB 42 Nr. 75	„	Ingolstadt	MB 43 Nr. 225
„	Münnerstadt	MB 42 Nr. 76	1389	Frankenberg	MB 44 Nr. 70
„	Bodenlauben	MB 42 Nr. 78	1390	Bütthart	MB 44 Nr. 75
„	Hallburg	MB 42 Nr. 80	„	Neuenburg	MB 44 Nr. 91
1358	Wildberg	MB 46 Nr. 92	1391	Steinach	MB 46 Nr. 235
1359	Auersberg	MB 42 Nr. 106	1396	Königshofen	MB 46 Nr. 376
1363	Karlstadt	MB 42 Nr. 132	1397	Bramberg	MB 44 Nr. 226
„	Werneck	MB 46 Nr. 104	1398	Ebenhausen	MB 44 Nr. 244
1364	Trimberg	MB 42 Nr. 142	1399	Rottenstein	MB 44 Nr. 256
1365	Reichenberg	MB 42 Nr. 147			

Hinweise auf die späteren Verpfändungsurkunden in der o. Anm. 9 genannten Tabelle, in *Germania Sacra*, Würzburg II, bei R. Borkowsky, Johann I. von Egloffstein, Bischof von Würzburg 1400—1411, Masch. Diss. Phil. Würzburg, 1921; A. Amrhein, Gotfrid IV. Schenk von Limpurg ... AUFr 50—53. 1908—1911; L. Muehlon, Johann III. von Grumbach, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken 1455—1466, Diss. Phil. Würzburg 1935 und bei S. Zeissner, Rudolf von Scherenberg, Fürstbischof von Würzburg 1466—1495, 1952 (2. Aufl.).

²⁴ MB 46 Nr. 122 (a. 1369) und später.

friedigen. Diesen Aufbau hat z. B. die Verpfändungsurkunde für das Amt Gemünden von 1356 (MB 42 Nr. 74).

Weitere Bestimmungen, die sich in vielen Urkunden dieses Typs finden, legen fest, daß die Amtsburg offenes Haus für den Bischof bleiben soll²⁵, daß dem Amtmann Kosten für Bauten, die er mit Genehmigung des Bischofs an der Burg durchführen läßt, erstattet werden und daß ihm der Schaden erstattet wird, der entsteht, wenn die Burg im Kriegsfall in die Hände der Feinde des Bischofs fällt²⁶. Seit 1364 wird die Reihe der Einnahmen, die sich der Bischof reserviert, um die Landbete, die der Bischof seit einiger Zeit von seinem Land zusätzlich zu der normalen Bete erhob, verlängert. Von jetzt ab wird dem Amtmann auch regelmäßig eingeschärft, die Leute und Dörfer zu „schüren und schirmen“²⁷. 1405—1408 erfolgt noch eine letzte wesentliche Erweiterung des Urkundentyps. Die „armen Leute“ des Amtes dürfen nicht über das bisher übliche Maß mit Abgaben belastet werden. Sie sollen dem Amtmann huldigen, dem Bischof erbhuldigen²⁸.

Die Amtsverpfändungsurkunden sind Verträge zwischen dem Bischof und einem Adeligen, die nicht von einem unparteiischen Dritten, sondern von den Parteien ausgestellt wurden. Die Urkunde des Bischofs wird als Hauptbrief oder Kaufbrief bezeichnet. Im Besitze des Amtmanns sicherte sie ihm das Recht auf das Pfandamt. Wenn der Amtmann das Pfandamt vererbte, stellte der Bischof offenbar häufig, aber nicht immer, eine neue Urkunde aus. Im beginnenden 15. Jahrhundert wurde der Hauptbrief zu einem Inhaberpapier. Es heißt, das Amt stehe dem zu, der mit Wissen und Willen der Parteien die Urkunde besitzt²⁹. Da unsere Überlieferung hauptsächlich aus dem bischöflichen Archiv stammt, sind uns nicht so sehr diese Urkunden als vielmehr die Gegenurkunden der Amtleute erhalten. Von 1352 ab sind solche Reverse — meist mit Inserat des vollständigen Hauptbriefes — erhalten. Davor gibt es einige bischöfliche Urkunden, die in einem Schlußabschnitt von der Gegenpartei, dem Pfandamtmann, in subjektiver Form bestätigt werden (MB 40 Nr. 133, 139, 209), und sonst Amtmannsurkunden, denen man nicht ansieht, ob sie Gegenurkunden sind oder ob in diesen Fällen nur der Bischof eine vertragliche Sicherheit durch den Besitz einer Urkunde erhielt (MB 40 Nr. 51, 80, 83; MB 41 Nr. 51 u. 161). In den bischöflichen Kopieren des beginnenden 15. Jahrhunderts finden sich Paare von Haupt- und Gegenurkunden, die sich inhaltlich unterscheiden, indem die Amtmannsurkunde, die Vorteile für den Bischof und die Bischofsurkunde, jene für den Amtmann enthält³⁰. Gleichzeitig entwickelte sich die Möglichkeit, daß drei Urkunden ausgestellt wurden: Neben dem Hauptbrief und dem Revers des Amtmanns noch eine zusätzliche Urkunde des letzteren, in der Vorteile für den Bischof fixiert wurden, die nicht in dem Hauptbrief enthalten waren³¹.

Die Verpfändung von Ämtern in Verbindung mit Renten steht in einem gewissen Zusammenhang mit den vielen Bemühungen im Mittelalter, das kirchliche

²⁵ MB 40 Nr. 139 (a. 1339); MB 43 Nr. 196 (a. 1383) (der Bischof soll der Burg mächtig sein) usw.

²⁶ MB 40 Nr. 139 (a. 1339) usw.

²⁷ MB 42 Nr. 142 und später.

²⁸ Ldf. 7 S. 23—28, 509—511, 559—563, 565 f.

²⁹ Ldf. 7 S. 608—612 (a. 1411 für Gerolzhofen).

³⁰ 1404 u. 1405 für Prosselsheim, Rotenfels, Gemünden u. Königshofen Ldf. 7 S. 474—498.

³¹ Ldf. 7 S. 524—526 u. 533 f. (Haßfurt a. 1406), 537—540 (Wildberg a. 1406), 551—554 (Zabelstein a. 1406), 559—565 (Meiningen a. 1406), 608—612 (Gerolzhofen a. 1411).

Zinsverbot zu umgehen. Wegen der Interessen, die die Kirche selber hatte, wurde das Rentenwesen denn schließlich auch von den Päpsten, wenn auch ungern, anerkannt³². Zu den Versuchen der geistlichen wie weltlichen Fürsten, im 15. Jahrhundert aus der Territorialverpfändung herauszukommen, gehört es, daß sie die gegen Zinsen gerichteten Tendenzen ausnutzten. In den bischöflichen Kopieren findet sich die Abschrift einer päpstlichen Bulle von 1450 *Contra Usurarios*³³. Kirchlich einwandfrei war die Totsatzung, d. h. eine Verpfändung bei der die Pfandnutzung nicht als Verzinsung, sondern als Rückzahlung der Pfandsumme aufgefaßt wurde. Von Anfang an (MB 40 Nr. 83) finden sich gelegentlich in den Urkunden Klauseln, die im Interesse des Pfandnehmers eine solche Interpretation des Pfandverhältnisses ausschließen. Im beginnenden 15. Jahrhundert versuchten die Bischöfe verstärkt, das Instrument der Totsatzung zu nutzen³⁴. Auch die gelegentlich vorkommende Definition der Rente als Leibrente diente dem Bemühen, die verpfändeten Ämter zurückzubekommen³⁵.

In den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts ging die Zeit der Ämterverpfändungen in Würzburg vorüber. Es ist eine Individualisierung der Urkunden zu beobachten, die je und je einiges aus dem bisherigen Formular übernehmen, im übrigen den überall besonderen Umständen Rechnung tragen, jenen Umständen, die durch die allgemeine Politik der Pfandrücklösung eintraten. Schon von 1463 ist ein Vertrag über die Rücklösung des Amtes Neustadt erhalten, der Zahlungen, die sich über die nächsten 15 Jahre erstrecken, festlegt³⁶. Eine Mischung aus einer Verpfändungsurkunde und einem Bestallungsbrief mit einer Soldfestsetzung stellt eine Urkunde von 1467 dar. Philipp Horant erhält amtmannsweise Schloß Prosselsheim. Er leiht dem Bischof 1000 fl., erläßt ihm von einer früheren Schuld von 850 fl.: 500 fl. Horant erhält als Amtmann einen jährlichen Sold von 200 fl., davon sind 50 fl. Zinsen für die 1000 fl., 50 fl. Rückzahlung der 350 fl. und 100 fl. für Lohn und Unkosten als Amtmann berechnet. Der Sold wird gezahlt bis die 1000 fl. vom Bischof zurückerstattet sind³⁷. Das Geschäft hat also weiterhin einen gewissen Pfandcharakter, aber die Besoldung tritt gleichzeitig hervor.

*

Wenn wir wissen wollen, wie das damals zu Ende gehende System fürstbischöflicher Ämterverwaltung funktionierte, müssen wir auch nach dem Verbleib der Amtseinnahmen fragen. Die 1364 in das Formular aufgenommene Verpflichtung des Amtmannes gegenüber den Amtsuntertanen, die praktisch auch vorher bestand, hatte nichts mit dem Kredit- und Zinsgeschäft zwischen Bischof und Gläubiger zu tun. Welche Motive hatte der Gläubiger solche zusätzlichen Pflichten auf sich zu nehmen? Die Amtseinnahmen zerfielen prinzipiell in vier Gruppen. Einen Teil hatte sich der Bischof reserviert. Ein weiterer Teil war als

³² B. Schnapper, *Les Rentes au XVI^e siècle* 1957 S. 45. Der Papst knüpfte in Bullen von 1425 und 1455 drei Bedingungen an die Genehmigung der Rente: Besitzfundierung, Rückkaufbarkeit durch den Schuldner und Zinsen niedriger als 10 %.

³³ Ldf. 11 S. 384—395.

³⁴ Ldf. 7 S. 533 f. (a. 1406 für Haßfurt), 534—537 (a. 1406 Karlburg), 587—595 (a. 1410 Mellrichstadt).

³⁵ Ldf. 7 S. 500 u. 573 f. (Dettelbach a. 1405 u. 1407), S. 587 u. 616 (Bodenlauben a. 1409, eine Mischung von Leib- und Erbrente).

³⁶ Ldf. 12 S. 143—146.

³⁷ Ldf. 12 S. 192—195.

Burglehen, besonders in Form des Rentenlehens, an Dritte vergeben. Auch sonstige Begünstigungen Dritter durch Dienst- bzw. Rentenlehen oder Einzelverpfändungen aus dem Amt gehören hierher. Ein dritter Teil war als Rente für den Gläubiger-Amtmann bestimmt. Ein vierter Teil — der Rest — konnte ihm als Entlohnung und Entschädigung für die Wahrnehmung von Amtspflichten zur Verfügung stehen.

Vor Beginn der Verpfändungen hatte der Amtmann ein Dienstlehen, das möglicherweise identisch war mit einem der zur Amtsburg gehörenden Burglehen und möglicherweise als solches oder überhaupt nur aus einem Rentenlehen bestand³⁸. In der Zeit der Verpfändungen wurden die verschiedensten Regelungen getroffen. Mehrfach heißt es, daß dem Amtmann alle (übrigen) Gefälle des Amtes zur Verfügung stehen³⁹. In anderen Fällen bleibt der Amtmann ganz auf seine Gläubiger-Rente beschränkt⁴⁰. Der Amtskellner erhält dann eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem Amtmann und den Auftrag, dem Amtmann die Kosten bei seiner Amtswaltung zu erstatten⁴¹. Wenn seine Ausgaben nicht mehr gedeckt wurden, präsentierte er — so in Zabelstein 1453 — dem Bischof eine entsprechende Rechnung⁴². Eine mittlere Linie zwischen diesen Möglichkeiten wird z. B. 1376 für Seßlach gezogen, wo dem Amtmann außer der Gläubiger-Rente alle Rechte, die „zum Stabe des Amtes“ gehören, zustehen, also wohl jene Einnahmen, die mit den Gerichtsfunktionen des Amtmannes zusammenhängen (MB 46 Nr. 147).

Über die Amtseinnahmen gab es in einzelnen Ämtern Zinsbücher, die wohl summarisch auch der Zentrale bekannt waren. Von Karlstadt sind sie überliefert und gedruckt⁴³. In einigen Fällen (Röttingen, Königshofen) wird bei der Anlage der Salbücher von 1467 ab vermerkt, daß man aus alten Zinsbüchern abgeschrieben habe⁴⁴. Die Abzüge, die von den Amtseinnahmen durch Begünstigung Dritter zu machen waren, dürften weder in der Zentrale noch im Amt voll übersehbar gewesen sein, denn sie wurden nur — soweit es Lehen waren — in den wohl in chronologischer Gliederung für das Gesamtterritorium geführten Lehenbüchern festgehalten. Auf Unsicherheiten in dieser Hinsicht deuten von Anfang an immer wiederkehrende Klauseln, wie jene für den Amtmann von Neustadt von 1337: Er habe seine Rente aus den (Grund)-Zinsen der Stadt zu bekommen. Sofern diese nicht ausreichen, werde der Rest durch die Bete gedeckt (MB 40 Nr. 51). Bei größeren Amtmanns-Renten reichten möglicherweise auch die Bete oder die gesamten Amtseinnahmen nicht aus und man mußte dem Amtmann eine Rente aus einem Nachbaramt zuweisen. Eine solche Rente erhielt der Amtmann von Gemünden 1356, falls die Einnahmen des eigenen Amtes nicht ausreichen würden (MB 42 Nr. 74). Durch derartige Belastungen vom Nachbarn her, kam eine weitere Beschränkung und Unsicherheit in die Amtseinnahmen. 1363 läßt sich ein Amtmann von einem Bischof zusichern, daß die Bete des Amtes nicht mit weiteren Renten zu Gunsten Dritter belastet wird, so daß seine eigene Kapital-

³⁸ u. a. Karlstadt etwa 1335: Lehnbuch 1 Nr. 3332, Trimberg etwa 1343 Nr. 4170, Homburg/Main 1318 Nr. 1234.

³⁹ MB 41 Nr. 51 (a. 1345); MB 40 Nr. 80 u. 83 (a. 1337); MB 42 Nr. 75, 76 u. 78 (a. 1356), Ldf. 8 S. 93—103 (a. 1446) usw.

⁴⁰ Ldf. 8 S. 22—24 (a. 1444).

⁴¹ MB 40 Nr. 209 (a. 1343).

⁴² Ldf. 10 S. 448 f.

⁴³ J. Hoernes, Das Karlstadter Regelbuch 1895.

⁴⁴ Salbuch 1 fol. 317^r, 363^r. Auch Urkunden bezeugen die ältere Anlage von Amtsregistern; so gab es 1453 ein Register zu Zabelstein, vgl. Ldf. 10 S. 448 f.

verzinsung gefährdet wäre (MB 42 Nr. 132). Die Burg Neuenburg wird 1336 mit Pertinenzien in einer Urkunde verpfändet, die bereits den Charakter einer Amtsverpfändung trägt, ohne daß das Wort Amt erscheint. Hier heißt es, der Amtmann solle das Recht haben, „verkümmerte und versetzte Güter wieder einzulösen“ (MB 40 Nr. 28), ein Recht, das sich auch andere Amtleute zugezogen haben werden und durch welches die Einnahmebilanz zu ihren Gunsten verschoben werden konnte⁴⁵. Das 1405—1408 aufkommende Verbot an die Amtmänner, die „armen Leute“ höher zu belasten, ist ein indirektes Zeugnis einer expansiven Tendenz der Amtmänner. Für die Amtsuntertanen, bei denen in den Jahrzehnten viele Abgabepflichten zusammengekommen waren, bestand sicherlich kein einsehbares Verhältnis zwischen dem, was sie zu zahlen hatten und dem, was der Staat, vertreten durch den Amtmann, für sie leistete. Viele Amtmänner konnten von diesen Zahlungen nur einen bescheidenen und wechselnden Anteil mit einer Verpflichtung „zum Schuren und Schirmen“ der Leute und Dörfer in Verbindung bringen.

Wenn Amtleute möglicherweise trotzdem bereit waren, Amtmannsdienste für Untertanen zu leisten, ja vielleicht sogar Risiken für die Verzinsung der Kapitalien auf sich zu nehmen, so lag es an dem politischen Interesse, das sie neben dem finanziellen sicherlich an den Ämtern hatten. Dieses Interesse ist in den Urkunden selbst bezeugt, die von 1363 ab die Klausel aufweisen, der Pfandamtmanndürfe sich der Burg und des Amtes zu eigenen Kriegen bedienen (MB 42 Nr. 132).

*

Die Amtmänner vor und nach Beginn der Verpfändung kamen manchmal aus denselben Familien, so die Füchse (von Dornheim) in Arnstein, die Stein (zu Ostheim?) in Mellrichstadt, die Voite von Salzburg in Neustadt⁴⁶. Andere Familien, die vorher Amtmänner stellten, verschwanden nachher aus dem Kreis der Amtmannschaft: Die Schenk (von Wiesenfeld) in Karlstadt, die Rebstock, Ussigheim (Lehenbuch 1 Nr. 1234) und die Jemerer von Adelhofen in Homburg, die Mutzel aus Burghöchstädt in Gerolzhofen (MB 39 Nr. 23). Fast alle geben durch ihre Zweitnamen zu erkennen, daß ihre Herkunft oder ihr Wohnsitz in der näheren Umgebung des jeweiligen Amtssitzes liegt. Bei mehreren ist ihre Zugehörigkeit zur Burgmannschaft der Amtsburg nachweisbar⁴⁷. Diese Gruppe spaltete sich also. Den einen gelang der Übergang in die Pfandamtmannschaft und damit in die höhere Schicht des niederen Adels, die in Zukunft einen bestimmenden Einfluß auf die Geschicke Mainfrankens haben sollte. Den anderen gelang er nicht.

Von den neuen Amtleuten in der Zeit der Verpfändung kamen auch einige aus der Burgmannschaft und man wird annehmen dürfen, daß auch ihre Familien schon vorher einige Amtleute stellten. Dazu gehören die Lichtenstein in Seßlach, die Solz, Helbe und Wolf in Meiningen, die Füchse in Haßfurt, die Lamprecht

⁴⁵ Vgl. z. B. MB 43 Nr. 234 a. 1385, wo einem Amtmann eingeschärft wird: „Er soll ihm (dem Bischof) auch alle seine Rechte fordern und behalten, die zu dem vorgenannten Haus Lichtel und zu dem Amt gehören.“

⁴⁶ Vgl. die o. Anm. 9 genannte Liste.

⁴⁷ Schenk auf der Karlburg: Lehenbuch 1 Nr. 79, Stein in Mellrichstadt: Nr. 72, Voit auf der Salzburg: Nr. 33, I, Ussigheim und Jemerer auf der Homburg: Nr. 1234 u. 3821; MB 40 Nr. 128.

in Gerolzhofen⁴⁸. Dann tauchen aber nach dem Übergang zur Verpfändung neue Familien in den Amtmannsposten auf. Sie kamen von weiterher, aus benachbarten Lehen- und Dienstmannschaften und dürften wenigstens zum Teil für den Fürstbischof notwendiges Kapital mitgebracht haben. Gleichzeitig und überall hatten sie eine politische Bedeutung, indem durch sie eine Öffnung zu den Nachbarn eintrat, auf die man von Würzburg aus einwirken konnte oder umgekehrt. Aus dem Bereich von Fulda zogen die Hutten nach Arnstein, die Steinau nach Fladungen, aus dem von Henneberg die Bibra nach Mellrichstadt, Münnerstadt, Wildberg, Bramberg, Königshofen und Werneck, die Heldritt nach Seßlach, aus dem Bereich der Markgrafen die Vestenberg nach Prosselsheim und Schlüsselfeld, aus dem von Hohenlohe die Baldersheim nach Röttingen. In einigen Fällen hängt der Zustrom der neuen Familien mit dem Erwerb neuer Ämter aus dem jeweiligen Bereich durch Würzburg zusammen, so bei Münnerstadt, Königshofen und Röttingen.

Die Ämter Reichenberg, Werneck, Karlstadt, Neuenburg und Trimberg sind zuerst an Domherren verpfändet worden. Karlstadt nimmt 1363 ein Domherr aus der Familie der Grafen von Rieneck, durch dessen familiäre Zusammenhänge dann wohl die Voite von Rieneck dort Amtmann wurden, die allerdings vorher schon zu der Burgmannschaft auf der Karlburg gehörten (Lehnbuch 1 Nr. 3070). Danach sind dort die Elm als Amtleute bezeugt, die aus dem Bereich von Fulda kommen. Trimberg nimmt 1343 ein Domherr von Reinstein, der seinen Bruder zum Amtmann einsetzt. Diese Familie kommt aus der Würzburger Dienstmannschaft. Das Amt Hilders ist von den Pfandherrn eines Niedergerichts, von den Steinau und Ebersberg, die aus dem fuldischen Bereich zuzogen, geschaffen worden (MB 42 Nr. 53 u. 106).

Einige Pfandämter waren stabil über lange Jahrzehnte in der Hand derselben Familie. Dazu gehören Arnstein, Eltmann, Neustadt, wo die Voite allerdings zeitweise verdrängt wurden und erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts als Amtleute für längere Zeit zurückkehrten. Röttingen, Rottenstein (Truchsesse von Wetzhausen), Schlüsselfeld (Thüingfeld), Seßlach, Stollberg (Bebenurg), Wildberg (Truchsesse von Wildberg). In den meisten Fällen war es den Familien nicht leicht, die Kontinuität zu behaupten. Es gab offenbar ein starkes Interesse an den Pfandobjekten. Die Lichtensteiner z. B. verloren Seßlach, einige Zeit bevor die Pfandschaftsperiode zu Ende ging, schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Sie, wie andere Amtsfamilien, wurden bedrängt durch eigene Kapitalknappheit und das Kreditangebot anderer Familien. Das Amt konnte als Pfandobjekt sowohl vom Bischof als auch von zur Vererbung und zum Weiterverkauf berechtigten Pfandamtännern geteilt werden. So kam es, daß die Hutten Arnstein teilweise mit den Maßbach teilten, die Baldersheimer Röttingen mit Berlichingen und Rosenberg.

*

Bei sehr vielen Ämtern stiegen die Pfandwerte erheblich an. Wie unsere Tabelle zeigt, liegen die kritischen Phasen in den sechziger und siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts sowie im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts. Bei den Steigerungen der ersten Phase dürften die Hellerabwertungen, die zu der Umstellung auf den Gulden geführt haben, eine erhebliche Rolle gespielt haben. Zunächst hatte die mit offen-

⁴⁸ Lehnbuch 1 Nr. 286, 1176, 1178, 1184, 1499, 2011.

Pfandwerte einiger Ämter

jFL 37 (1977) Die territorialen Ämter des Fürstbistums Würzburg im Spätmittelalter

Amt (1)	Pfd. Heller (2)	fl. (3)	Fries (4)	
Arnstein	1350: 4000	1381: 12 056	1473: 15 056	15 000
Ebenhausen	1356: 2000	1398: 7821	1470: 6800	8 000
Eltmann	1363: 2000	1404: 7000	1477: 1000	12 000
Fladungen	1352: 1200, 1369: 10 220		1482: 10 600	10 000
Gemünden	1356: 2500	1382: 3355, 1405: 5500	1469: 5650	10 000
Gerolzhofen	1374: 8000	1411: 8000	1491: 8000	10 000
Hilders	1359: 2600	1419: 2200	1482: 2200	2 000
Homburg/Main		1383: 1000, 1403: 15 500	1485: 15 500	16 000
Jagstberg		1411: 3400	1444: 4600	7 000
Karlstadt	1363: 6000	1400: 16 000, 1409: 30 000, 1413: 39 200	1493: 41 950	42 000
Königshofen	1366: 5000	1396: 2500, 1405: 9400, 1412: 13 000	1476: 13 000	12 000
Meiningen	1333: 600, 1337: 1000, 1369: 4000	1406: 19 050, 1434: 6000, 1435: 15 000, 1446: 18 000, 1462: 18 750		24 000
Mellrichstadt	1352: 1000	1435: 8700	nach 1480: 14 000	14 000
Neustadt	1337: 1000, 1345: 1000, 1356: 2000, 1374: 3000	1405: 5500, 1413: 2500 (ohne Kellnerei), vor 1440: 2500, 1456: 2000	1493: 2000	6 000
Seßlach-Ebern	(1290: ca. 800), 1356: 1000, 1376: 8000	1402: 6769, 1423: 8400	1491: 8400	9000
Trimberg	1343: 3000, 1364: 12 000	1401: 32 400	1483: 32 400	32 000
Werneck	1339: 2000, 1363: 3000, 1369: 8000	1406: 23 000	1476: 20 000	28 000

Spalte 2: Vgl. o. Anm. 23, außerdem MB 38 Nr. 18 (Seßlach a. 1290, 120 Mark Silber, Umrechnung nach einem Feingehalt Würzburger Pfennige (= 2 Heller) von 0,3 gr Silber), MB 46 Nr. 47 (Meiningen a. 1333).

Spalte 3: S. Zeissner- Rudolf II. v. Scherenberg, Fürstbischof von Würzburg 1466—1495 S. 38—45; außerdem Ldf. 1 S. 51—60 (Arnstein a. 1381), Ldf. 2 S. 7—9 (Trimberg a. 1401), Ldf. 7 S. 8—10 (Neustadt a. 1413) 65—70 (Jagstberg a. 1411), 484—486 (Gemünden a. 1405), 496—498 (Königshofen a. 1405), 527—531 (Werneck 1406), 559—563 (Meiningen a. 1406), 567—569 (Neustadt a. 1405), 608—612 (Gerolzhofen a. 1411) 624 f. Seßlach (a. 1402), Ldf. 8 S. 93—103 (Meiningen a. 1446), 147—150 (Eltmann a. 1404); Ldf. 10 S. 77—81 (Jagstberg a. 1444); Ldf. 11 S. 228—230 (Meiningen a. 1462), Ldf. 12 S. 78—81 (Neustadt a. 1440 u. 1456); Hennebergisches Urkundenbuch VII Nr. 25 (Meiningen a. 1434), Nr. 31 (Meiningen a. 1434), Nr. 31 (Meiningen a. 1435); J. Höernes, Das Karlstadter Regelbuch 1895 S. I; A. Amrhein, Beitr. z. Gesch. d. Schlosses Homburg (Hohenburg) AUFr 38.1896 S. 142 f.

Spalte 4: Lorenz Fries, Geschichte der Bischöfe von Würzburg I. 1546 (Neuausgabe 1924) S. 771 f.

bar größerem Kapitalangebot verbundene Zinssenkung Bedeutung⁴⁹. Dieser Faktor hatte in der zweiten Steigerungsphase noch mehr Bedeutung als in der ersten, Verdoppelungen entsprachen der Zinsbewegung. In einigen Fällen, wie Meinungen, Homburg/Main, Königshofen, Trimberg, Werneck, steigerten sich die Pfandsummen erheblich. In diesen Fällen dürfte das schon oben angesprochene politische Interesse an der Pfandschaft maßgeblich gewesen sein und — soweit wirklich Geld floß und nicht bloß verrechnet wurde — vom Bischof für finanzielle Vorteile ausgenutzt worden sein. Die wenigen Ämter, deren Pfandsummen gesenkt wurden, scheinen zugunsten Dritter stark belastet worden zu sein. Die Kellnerei von Neustadt z. B. wurde 1408 dem Amtmann entzogen⁵⁰.

Die Beanspruchung der Amtseinnahmen durch steigende Pfandkreditbelastungen, die in einigen Ämtern erkennbar ist, verschärfte das Problem der Besoldung von Amtsdiensten und damit der Amtsdienste selbst. Eine andere Entwicklung in dieser Richtung war die Teilung von Pfandämtern. In Röttingen 1416 und Bischofsheim 1483 werden jeweils drei Teilhaber genannt. Aber die Aufsplittierungen gingen viel weiter. Bei einer bischöflichen Teilverpfändung des Amtes Seßlach 1465 wird in dem Kopialbuch eine Nota gemacht: „Was jeder auf Ebern und Seßlach hat.“ Dann werden 8 verschiedene Parteien genannt, unter denen der Bischof selbst mit einem kleinen Anteil rangiert⁵¹. 1446 muß der Bischof seine Zustimmung dafür geben, daß ein Voit von Rieneck $\frac{1}{4}$ von Schloß und Amt Rotenfels in zwei Teile zerlegt, also jeweils Achtel des Amtes weiterverkauft⁵². Dabei stellt sich die Frage, wer nun eigentlich die Amtmannspflichten wahrnahm. Schon 1337 wurde in einer Urkunde für Neustadt (MB 40 Nr. 51) vorgesehen, daß der Pfand-Amtmann sein Amt an seine zwei Brüder und einen dritten, wohl verschwägerten Ritter vererben dürfe. Der Bischof durfte bestimmen, wer von den Dreien die Amtmannspflichten zu übernehmen hätte. Dieses Verfahren wird nur dort akzeptiert worden sein, wo Verwandte sich ein Amt teilten. In Rotenfels bildete sich demgegenüber das Recht aus, daß jeweils der Inhaber des „großen Turms“ der Burg die Amtsherrschaft ausüben sollte⁵³. Wahrscheinlich

⁴⁹ in Heller:	1337	MB 40 Nr. 51	10 0/0
	1343	MB 40 Nr. 209	10 0/0
	1345	MB 41 Nr. 51	10 0/0
	1352	MB 46 Nr. 80	10 0/0
	1356	MB 46 Nr. 90	10 0/0
	1369	MB 46 Nr. 123	10 0/0
	1371	MB 46 Nr. 135	10 0/0
	1374	MB 43 Nr. 30	8,6 0/0
	1376	MB 46 Nr. 147	8,75 0/0
in fl.:	1383	MB 43 Nr. 196	10 0/0
	1384	MB 45 Nr. 300	10 0/0
	1385	MB 43 Nr. 241	10 0/0
	1388	MB 44 Nr. 43	10 0/0
	1390	MB 44 Nr. 91	10 0/0
	1396	MB 46 Nr. 376	10 0/0
	1397	MB 44 Nr. 226	8,94 0/0
	1408	Ldf. 7 S. 23—28	5,45 0/0
	1434	Hennberg. Urkundenb. VII Nr. 25	6,66 0/0
	1444	Ldf. 8 S. 22—24	5 0/0
	1467	Ldf. 12 S. 192—195	5 0/0

⁵⁰ Ldf. 7 S. 23—28, 587—595.

⁵¹ Ldf. 12 S. 138. Nicht mehr als Amtmänner lassen sich die über 50 Gläubiger bezeichnen, an die der Bischof 1402 Seßlach verpfändete, vgl. Ldf. 7 S. 624 f.

⁵² Ldf. 8 S. 110—113.

⁵³ K. Arnold a. a. O. S. 856.

gab es trotzdem viel Streit, denn an den Einnahmen aus dem Amt wollten die anderen Pfandherren entsprechend beteiligt werden.

Während die beiden eben genannten Entwicklungen besonders nachteilig für die Amtsuntertanen sein mußten, brachte eine dritte Entwicklung hauptsächlich Gefahr für den Fürstbischof. Der Fürstbischof hatte von Anfang an das politische Programm, die Verpfändung von Ämtern an gräfliche und fürstliche Nachbarn zu vermeiden. Eine solche Verpfändung war existenzgefährdend für das Würzburger Territorium. Denn diese Nachbarn verfolgten die Tendenz, Pfandämter in die eigene Territorialbildung einzubeziehen. Dennoch gerieten im 15. Jahrhundert mehrere Ämter in die Hand von Grafen und Fürsten. Sie hatten wohl die besten Möglichkeiten, die notwendigen Kapitalien aufzubringen und politischen Druck auszuüben. Wertheim gewann Homburg/Main 1377/1395⁵⁴ und Rothenfels 1392, bzw. 1450⁵⁵. Rieneck gewann Gemünden 1405⁵⁶. Henneberg nahm Meiningen⁵⁷, Fladungen, Steinach, Aschach und Mellrichstadt, die Würzburger Hälfte von Münnerstadt 1434/1435 und vorher schon Königshofen 1400⁵⁸. Auch die Schwarzenberger sind hier anzureihen, die im Begriffe waren, ihre ursprünglich niederadelige Herrschaft in eine Territorialherrschaft umzuwandeln. Sie waren Pfandbesitzer von Werneck (vor 1476), Trimberg (vor 1483), Ebenhausen (vor 1470), Neuenburg (1467)⁵⁹ und Röttingen zur Hälfte (1456)⁶⁰.

*

Zum Schluß soll noch die Frage gestellt werden, was das Verpfändungssystem für die Würzburger Territorialherrschaft finanziell bedeutete. 70 Jahre nach Beginn der Ämterverpfändungen — etwa 1360/1370 — besaß Würzburg 46 Ämter. Es läßt sich nur bei einem Dutzend die Verpfändung zu diesem Zeitpunkt nicht nachweisen. 50 Jahre später waren auch dieses Dutzend — vielleicht mit drei Ausnahmen — und alle inzwischen hinzuerworbenen Ämter verpfändet. S. Zeissner hat in seiner Biographie des Bischofs Rudolf II. von Scherenberg eine nicht ganz vollständige Liste von 38 Ämtern angefertigt, die zur Zeit dieses Bischofs verpfändet waren und die er zum größten Teil zurückgelöst hat⁶¹. Wenn man die einzelnen von Zeissner ermittelten Pfandsummen zusammenzählt, ergibt sich für 37 Ämter (für eines, Bodenlauben, wird der Pfandwert nicht genannt) ein Pfandwert von 347 400 fl.

⁵⁴ 1377: H. Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg 1907, I S. 589; 1395: A. Amrhein, Beitrag zur Gesch. des Schlosses Homburg (Hohenburg) a. M. AUFr 38. 1896 S. 139, Zeugnisse, die sich noch nicht verifizieren ließen. Jedenfalls erscheint Pfandschaft Homburg im Wertheimer Teilungsstatut von 1398, J. Aschbach, Gesch. d. Grafen von Wertheim II. 1843 S. 163.

⁵⁵ K. Arnold a. a. O. S. 855 f.

⁵⁶ Ldf. 7. S. 484—486.

⁵⁷ Henneberg. Urkundenb. VII Nr. 25.

⁵⁸ J. A. Schultes, Diplomatische Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg 1788 I, Nr. 45, 80, 81, 83.

⁵⁹ S. Zeissner a. a. O. S. 39 f., 42 f.

⁶⁰ Ldf. 12 S. 51 f.

⁶¹ Es fehlen bei Zeissner (a. a. O. S. 38—45): Burglauer, Heidingsfeld, Iphofen, Klingenberg, Prosselsheim, Rauhenack, Randersacker, Zabelstein, Waldenburg, Homburg/Wern. Darunter befinden sich die 3 nicht verpfändeten Ämter und das jüngst erworbene Homburg/Wern, S. Zeissner a. a. O. S. 38 irrt, wenn er meint, Klingenberg, Prosselsheim und Zabelstein seien nicht verpfändet gewesen, vgl. unsere Tabelle und Ldf. 12 S. 192—195, Ldf. 8 S. 22—24. Er nimmt zusätzlich in die Liste auf: Stadtlauringen, Irmelshausen und Kitzingen. In diesen Fällen ist aber keine Amtsbildung zu beobachten.

In der Geschichte der Würzburger Bischöfe von Lorenz Fries (1546) findet sich ein „Verzeichnis der von Bischof Rudolf angekauften und ausgelösten Ämter und Orte“. Hier gibt es 39 Namen, davon 36 Ämter, deren jeweilige Wertangaben, sich zu einer Gesamtsumme von 435 800 fl.⁶² addieren. Die Angaben zu den einzelnen Ämtern sind, wie schon gezeigt, in der Regel bei Fries höher als bei Zeissner. Gerolzhofen wurde nach Zeissner z. B. für 7100 fl. zurückgelöst, während Fries einen Wert von 10 000 fl. nennt. Bei Ebenhausen hat Zeissner 4400 fl. (reduziert von ursprünglich 6800 fl.), Fries 8000 fl. Wenn man an letzteren nicht grober Übertreibungen bezichtigen will, muß man davon ausgehen, daß er sich mehr an dem tatsächlichen Wert der Ämter orientierte, während Zeissner die gezahlten Pfandkredite ermittelte.

Die am Anfang noch recht lückenhaft geführten Salbücher geben an einigen Stellen dennoch die Möglichkeit den Ertrag eines Amtes in etwa zu erkennen. Gerolzhofen bringt dem Bischof 662 fl. jährlich, Ebenhausen 552 fl.⁶³. In beiden Fällen kommen noch einige kleinere Naturaleinkünfte, Dienste und Gerichtsabgaben in wechselnder Höhe hinzu. Da damals die Geldeinkünfte von 5 % her kapitalisiert wurden, entsprechen sie Amtswerten von 13 200 fl. und 11 000 fl. Daran ist zu erkennen, daß die Gesamtzahlen von Fries näher an den tatsächlichen Amtswerten sind, als die Pfandzahlen von Zeissner. Die Differenz war nicht reiner Zugewinn der Pfandamtänner, sondern wurde, wie wir schon wissen, daneben durch die Begünstigung Dritter, durch Amtskosten und in kleinerem Maße auch durch reservierte Anteile des Bischofs ausgefüllt. Wenn man die zu niedrigen Zahlen von Fries zugrundelegt, ergab die Gesamtmasse der Ämter jährlich eine Einnahme von 22 000 fl., die dem Bischof schon seit etwa 1370 weitgehend entgangen ist. In jener Zeit mußte er sich einerseits mit geistlichen Einnahmen, andererseits „durch stets neu ersonnene Steuerauflagen“ (Lorenz Fries) begnügen. Die letzteren brachten in größeren oder geringeren Abständen mit immer anderen Berechnungsformen und Titeln 20 000 fl. und mehr. In vielen Jahren dürfte der Bischof aber viel geringere Einnahmen gehabt haben. Lorenz Fries spricht von 2000 fl. (1435) oder sogar nur 200 fl. (1379). Im einzelnen darf

⁶² a. a. O. S. 771 f. Die Liste deckt sich nicht vollkommen mit jener bei S. Zeissner. Man findet Homburg/Wern, Iphofen, Prosselsheim. Es fehlen Aschach, Steinach, Bodenlauben, Binsfeld, Ingolstadt über die hinaus, die bei Zeissner fehlen.

⁶³ Salbuch 1 fol. 150—189, 231—239.

	Gerolzhofen	Ebenhausen
Bete	187 fl.	298 fl.
Frohnhöfe	75 fl.	166 fl.
Zehnt	200 fl.	—
Grundzins	91 fl.	(kleinere Naturalabgaben)
Schäferei/Schaftrieb	10 fl.	40 fl.
Ungeld/Zoll/Bannwein	40 fl.	32 fl.
Zentgericht	—	16 fl.
Zwei aus dem Amt versetzte Dörfer	59 fl.	—
Summe	662 fl.	552 fl.

Die Kosten für die Amtsverwaltung sind teilweise bereits abgezogen. Für Gerolzhofen wird z. B. das Gütlein des Zentgrafen, ein Dienstlehen erwähnt. Bei der Schäferei von Ebenhausen werden die Einnahmen „über alle Kosten“ angegeben.

Umrechnungen: 1 Pfd. Heller = 5 fl., 1 Malter Korn = $\frac{2}{3}$ fl.

⁶⁴ Lorenz Fries a. a. O. 440, 457, 590, 595 (1443: nicht über 10 fl. a. a. O. S. 668). Vgl. auch H. Hoffmann, Würzburgs Handel u. Gewerbe im Mittelalter 1940, bes. S. 53 ff.: Der Guldenzoll brachte in gewöhnlichen Jahren rund 6000 fl. ein.

man diese Zahlen sicherlich nicht zu ernst nehmen, auch nicht die Meinung der Ankläger des Bischofs Johanns II. von Brun von 1435, früher habe das Stift eine jährliche Einnahme von 130 000 fl. gehabt⁶⁴. Eine solche Einnahme gab die Gesamtheit der Ämter nicht her.

Die finanzielle Situation des Bischofs von Würzburg war mit der ähnlicher Fürsten der Zeit vergleichbar. Für Kurmainz hat man die jährlichen Einnahmen aus den Ämtern (also ohne neue Steuern) auf 25 000—30 000 fl. berechnet. Die in der Gesamtheit verpfändeten Ämter des Erzbischofs von Köln repräsentierten 1463 eine Pfandsomme von 600 000 fl.⁶⁵ Die Markgrafen sollen 1470 jährlich 50 000 fl. aus den Ämtern eingenommen haben. Die Württemberger Einnahmen — wieder ohne außerordentliche Hilfen und Schatzungen — lagen etwas darunter⁶⁶.

So wie Würzburg haben auch die Nachbarn zeitweise auf die laufenden Einnahmen aus den Ämtern verzichten müssen. Die einen — wie Württemberg — kamen früher, die anderen — wie Fulda — später als Würzburg aus dem Verpfändungssystem heraus.

Bemerkungen zur Tabelle und zur Karte der Ämter

In den einzelnen Abschnitte werden die Ämter festgehalten, die wahrscheinlich 1290, 1310, 1360 und 1475 bestanden haben. Wir beschränken uns dabei nicht nur auf ausdrücklich bezeugte Ämter, sondern berücksichtigen auch amtsartige Besitzsysteme, die den Namen Amt zunächst nicht tragen, die die Bezeichnung aber früher oder später gewonnen haben. In dem 1. Abschnitt wurden auch jene Ämter festgehalten, die zwar erst etwa zur Zeit des ersten Lehenbuches (L 1) auftauchen, von denen aber nicht bekannt ist, daß sie erst nach 1290 erworben wurden, bei denen eine viel längere Zugehörigkeit zum Hochstift vielmehr sehr wahrscheinlich ist. Nicht berücksichtigt wurde die kurzfristige Zugehörigkeit zum Hochstift Würzburg von Burgen mit Pertinenzen und anderen Besitzgruppen, auch dann nicht, wenn in den Quellen der Ausdruck Amt, officium oder Amtmann, erscheint. Dieses gilt z. B. von dem officium Hochhausen a. d. Tauber, das 1274 schon an Wertheim geht (MB 37 Nr. 387), von dem „ampte“ Lichtel bei Mergentheim (MB 43 Nr. 234 a. 1385), von Gelchsheim, Schenkenau (o. Anm. 9), von Thüngen (o. Anm. 17), Hornberg (Ldf. 12 S. 151 f. a. 1465), Steckelberg (Ldf. 12 S. 119 f. a. 1459), Frankenberg (MB 44 Nr. 70 a. 1389), Gersfeld (Ldf. 7 S. 556—558, 581—583 a. 1406), Rottenbauer (Ldf. 7 S. 603 a. 1410).

Bei den Ortslisten, die eine räumliche Beschreibung eines Amtes ermöglichen, haben wir uns nach den frühesten, die erhalten sind, gerichtet. Zwangsläufig stützen sich die Beschreibungen somit auf Listen aus sehr unterschiedlichen Zeiten: besonders auf Listen des 13. Jahrhunderts, die noch Pertinenzenverzeichnisse einer Burg sind und Listen der Salbücher des 15. u. 16. Jahrhunderts und noch später. Bei den großen Zeitunterschieden der Listen benachbarter Ämter sind Überschneidungen der Listen verständlich. Dann wurde regelmäßig der älteren

⁶⁴ G. Droege, Spätmittelalterliche Staatsfinanzen in Westdeutschland, in: *Öffentl. Finanzen und privates Kapital im späten Mittelalter und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, hg. von H. Kellenbenz 1971, bes. S. 8 u. 12.

⁶⁶ F. Ernst, Eberhard im Bart. Die Politik eines deutschen Landesherrn am Ende des Mittelalters 1933 S. 7. Die Vergleiche bieten nur Annäherungsgrößen. Zur Unsicherheit trägt neben der unterschiedlichen Genauigkeit der Rechnungsführung auch die unterschiedliche Berücksichtigung von Verwaltungskosten bei.

Liste der Vorzug gegeben. Die Überschneidungen bleiben jedoch geringfügig, was für die Kontinuität der Ämterentwicklung spricht. Trotzdem kann bei dieser Art der Quellen die Karte kein exaktes Bild des Ämterterritoriums zu dem jeweiligen Zeitpunkt geben, sondern einen hier mehr, dort weniger sicheren hypothetischen Annäherungswert. Es kommt noch hinzu, daß die zitierten Listen nicht ganz vollständig kartografisch festgehalten wurden, da sie einige abgegangene und nicht identifizierte Orte enthalten. In der Spalte der ersten Verpfändung werden einerseits nur Gesamtverpfändungen eines Amtes erfaßt, nicht die Verpfändung einzelner Einnahmen, Gebietsteile oder Unterämter. Andererseits werden Teilverpfändungen dann einbezogen, wenn sie sich im Sinne einer Idealteilung auf das ganze Amt beziehen.

Amt	Erstes Auftauchen Zeit/Quelle	Räumliche Beschreibung	Erste bezeugte Verpfändung Zeit/Quelle
(1)	(2)	(3)	(4)
Binsfeld Bischofsheim	1290 ca. 1320/L 1 Nr. 1776 1292/MB 38 Nr. 44	Ldf. 12 S. 56 f. Histor. Atlas Brückenau S. 92 f. H. Knapp I S. 175 f.	vor 1370/MB 42 Nr. 203 1292/MB 38 Nr. 44
Bodenlauben Burglauer Burgsinn	1234/MB 37 Nr. 239 ca. 1320/L 1 Nr. 1693 ca. 1303/L 1 Nr. 368	Stumpf, AUFr 4 S. 155 — Histor. Atlas Gemünden S. 32	1356/MB 42 Nr. 78 1326/MB 39 Nr. 143 1337/MB 40 Nr. 83
Eltmann	1278/MB 37 Nr. 422 f. 1298/MB 38 Nr. 112	Salbuch 2 fol. 27 ff.	vor 1316/MB 39 Nr. 17
Fladungen Frickenhäusen a. Main	1230/MB 37 Nr. 221 903/DLdK Nr. 23	MB 37 Nr. 221 —	1352/MB 46 Nr. 78 —
Gerolzhofen Haßfurt	1298/MB 38 Nr. 112 1230/MB 37 Nr. 218	Salbuch 1 fol. 164—188 J. B. Walz, Die Herr- schaftsentwicklung im Landkreis Haßfurt. Phil. Diss. Würzburg Ms.1957, S. 55	1374/MB 46 Nr. 142 1368/MB 46 Nr. 116
Heidingsfeld Homburg/Main	1263/MB 37 Nr. 358 1216/MB 37 Nr. 192	— MB 43 Nr. 214	— (1377/H. Knapp I S. 589) 1383/MB 43 Nr. 196
Iphofen Karlstadt	1293/MB 38 Nr. 48 etwa 1200/Germania Sacra, Würzburg I. S. 195	— Regelbuch S. 29	— 1363/MB 42 Nr. 132
Klingenberg	1303/L 1 Nr. 127	MB 42 Nr. 118; 45 Nr. 169 Ldf. 7 S. 501—503 Salbuch 1 fol. 145 ¹¹	1388/MB 44 Nr. 43
Meiningen	1230/MB 37 Nr. 219	MB 37 Nr. 219 Ldf. 7 S. 559—563	vor 1333/MB 46 Nr. 47
Mellrichstadt	1230/MB 37 Nr. 219	Salbuch 109 u. 111 passim	1344/MB 41 Nr. 24
Neustadt Ochsenfurt	1000/Do III Nr. 361 (1216/MB 37 Nr. 192) 1265/MB 37 Nr. 370	Salbuch 2 fol. 63 ff. —	1337/MB 40 Nr. 51 —
Prosselsheim Rauheneck- Bramberg	903/DLdK Nr. 23 1231 u. 1244/MB 37 Nr. 226 u. 282	Salbuch 1 fol. 111—127 MB 37 Nr. 226 u. 282	vor 1388/MB 44 Nr. 37 1378/MB 45 Nr. 237

JfL 37 (1977) Die territorialen Ämter des Fürstbistums Würzburg im Spätmittelalter

Seßlach	1172/MB 29 a Nr. 523	Salbuch 1 fol. 438—446	1290/MB 38 Nr. 18
Stolberg-(Ober)- schwarzach	1237/MB 37 Nr. 248	Rheinisch, AUFr 3/1 S. 66	vor 1399/MB 44 Nr. 259
Sulzfeld	1303/L 1 passim	—	1398/MB 44 Nr. 244
Randersacker	1216/MB 37 Nr. 192	—	—
Werneck	1250/MB 37 Nr. 311	Salbuch 2 fol. 167	1339/MB 40 Nr. 139
Zellingen	1367/MB 42 Nr. 169	—	1415/S. Zeissner S. 44
1310			
Arnstein	1292/MB 38 Nr. 44	MB 42 Nr. 204 und Salbuch 1 fol. 249 ¹	1350/MB 41 Nr. 161
Hallburg- Volkach	1309/MB 38 Nr. 243	MB 39 Nr. 175 u. 250	vor 1356/MB 42 Nr. 80
Markt-Bibart- Neuenburg	1296/Germanica Sacra, Würzburg II S. 30 f.	Salbuch 1 fol. 431 ¹¹	1336/MB 40 Nr. 28
Trimberg	1292/MB 38 Nr. 44	MB 37 Nr. 243 u. M. Wieland, AUFr 34 S. 96 f.	1343/MB 40 Nr. 209
Wildberg	1298/MB 38 Nr. 106	MB 42 Nr. 220 u. Salbuch 2 fol. 155 ¹	1358/MB 46 Nr. 92
Zabelstein	1300/MB 38 Nr. 141	Salbuch 1 fol. 191—227	1405/Ldf. 7 S. 509—511
1360			
Auersberg- Hilders	1359/MB 42 Nr. 106	L. F. Freih. v. Eberstein, Urkundl. Gesch. des reichsritterl. Geschl. v. Eberstein I 1889 S. 421	1359/MB 42 Nr. 106
Dettelbach Ebenhausen/ Niederwern	1331/MB 39 Nr. 206 1353/MB 42 Nr. 24	— Salbuch 1 fol. 232—239	1357/MB 45 Nr. 119 1356/MB 42 Nr. 75 (Niederwern = 1420 Henneb. UB VI Nr. 101)
Gemünden	1342/MB 40 Nr. 195	Salbuch 1 fol. 273	1356/MB 42 Nr. 74
Ingolstadt	1345/MB 41 Nr. 56	MB 41 Nr. 56	1384/MB 43 Nr. 225
Königshofen	1354/MB 42 Nr. 48	Salbuch 1 fol. 387—416	1366/MB 42 Nr. 155
Münnerstadt	1354/MB 42 Nr. 48	Salbuch 3 fol. 80—82	1356/MB 42 Nr. 76
Reichenberg	1345/MB 41 Nr. 56	MB 41 Nr. 56	1365/MB 42 Nr. 147
Rotenfels	1342/MB 40 Nr. 195	Histor. Atlas, Marktheidenfeld S. 61	1392/K. Arnold S. 855
Röttingen	1345/MB 41 Nr. 56	MB 41 Nr. 56	1406/Ldf. 7 S. 520—523
Rottenstein- Hofheim	1354/MB 42 Nr. 48	Histor. Atlas, Hofheim S. 32 f.	1392/MB 46 Nr. 289
Steinach	1354/MB 42 Nr. 48	—	vor 1381/MB 43 Nr. 166
Waldenburg	1325/MB 39 Nr. 200 Note	—	1331/MB 39 Nr. 200
1475			
Aschach	1401/Böhm-Kützel, AUFr 44 S. 10	Salbuch 3 fol. 11 ff.	Ldf. 7 S. 584—586
Bürthart	1377/MB 43 Nr. 73	Salbuch 24, passim	1385/MB 46 Nr. 185
Homburg/Wern	1471/S. Zeissner S. 48	Salbuch 1, fol. 255—259	—
Jagstberg	1388/MB/44 Nr. 34	Salbuch 2 fol. 83—100	1388/MB 45 Nr. 336
Schlüsselfeld	1390/MB 44 Nr. 94	MB 44 Nr. 300 Hist. Atlas Höchstadt S. 108, Anm. 1	1388/MB 44 Nr. 37

